

BERICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE DES PRÜFAUFTRAGES „VEREIN TECHNIKERHAUS“

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Ergebnisse des Prüfauftrages „Verein Technikerhaus“ eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 27.04.2016 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 07.03.2016, ZI. KA-10420/2015 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) u.a. beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74 a Abs. 2 leg. cit. kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken.

Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung nach § 74 c IStR. eine Prüfung durchzuführen, „wenn dies der GR, der StS oder der Kontrollausschuss beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des GR oder der Bürgermeister verlangt. Im Übrigen hat der Leiter der Kontrollabteilung zu bestimmen, welche Prüfungen durchzuführen sind, sowie Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall festzulegen“.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 21.09.2015

Am 21.09.2015 hat der Kontrollausschuss des Gemeinderates (kurz auch GR genannt) der Stadt Innsbruck beschlossen, die Kontrollabteilung zu beauftragen, in Absprache mit dem Landesrechnungshof Tirol (LRH), „diesen bei seiner derzeit laufenden Sonderprüfung Verein Technikerhaus insofern zu unterstützen, als dass alle Fragen der Prüfung, die die Stadt Innsbruck betreffen – insbesondere die Subventionsgebarung – durch die Kontrollabteilung überprüft werden. Das Ergebnis dieser Erhebungen wird in der Folge in den Bericht des Landesrechnungshofes eingearbeitet.“

Des Weiteren wurde die Kontrollabteilung mittels Beschluss des eben genannten politischen Gremiums ersucht, dem Kontrollausschuss eine chronologische Aufstellung sämtlicher dem Verein Technikerhaus ausbezahlten Subventionen pro Jahr samt den jeweiligen Beschlüssen vorzulegen. Darüber hinaus war die Frage des Gratisstrombezugsrechtes in Bezug auf das Technikerhaus in Zusammenarbeit mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG zu klären.

Unterstützung LRH

In Entsprechung des Beschlussauftrages hat die Kontrollabteilung in den Monaten Oktober und November 2015 nicht nur den LRH in allen angeforderten Belangen unterstützt, sondern sind auch die Ergebnisse ihrer Erhebungen und Nachforschungen in den Bericht des LRH vom 07.03.2016 eingearbeitet worden.

Der LRH und die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck kontaktierten zur gegenständlichen Sonderprüfung insgesamt rd. 30 Organisationen, wie Abteilungen/Sachgebiete des ATL, Abteilungen/Ämter/Referate des Magistrates der Stadt Innsbruck, Gesellschaften mit Kapitalbeteiligungen des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck sowie Einrichtungen des Bundes (Grundbuch, Firmenbuch, Vereinsbehörde).

Gegenstand der Sonderprüfung

In Wahrnehmung des vom Kontrollausschuss erteilten Prüfauftrages hat die Kontrollabteilung bei ihrer durchgeführten Untersuchung die Schwerpunkte vorrangig auf

- die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Gewährung von Subventionen,
- Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Technikerhauses und dessen Finanzierung,
- das Ausmaß sowie die Abwicklung der Subventionen,
- Sonstige Förderungen und
- die Klärung eines möglichen Gratisstrombezugsrechtes

gelegt.

Vorgehensweise der Kontrollabteilung

Die Einschau fand vorwiegend in den Büros der Kontrollabteilung statt. Als Prüfungsunterlagen dienten der Kontrollabteilung die Belegsammlungen sowie diverse im Zusammenhang mit dem Prüfungsschwerpunkt bedeutsame Schriften und Aufzeichnungen

- der MA I – Allgemeine Verwaltungsdienste,
 - Amt für Allgemeine Servicedienste,
 - Referat Geographisches Informationssystem,
- der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturmaßnahmen,
 - Bauwesen – Einlaufstelle,
 - Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht,
 - Referat Wasser- und Anlagenrecht,
- der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung,
 - Amt für Rechnungswesen,
 - Referat Buchhaltung,
- der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport,
 - Amt für Kultur,
 - Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum,
 - Amt für Familie, Bildung und Gesellschaft,
 - Referat Bildungskonzepte und Subventionen,
 - Amt für Kinder- und Jugendbetreuung,
 - Referat Kinderbetreuungseinrichtungen,

- der Beteiligungen der Stadt Innsbruck
 - Innsbrucker Kommunalbetriebe AG,
 - Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH,
- des Bezirksgerichtes Innsbruck (Grundbuch, Firmenbuch) und
- des im Jahr 1995 von der Kontrollabteilung erstellten Prüfberichtes den Verein Technikerhaus betreffend.

Darüber hinaus wurden den Prüforganen der Stadt Innsbruck von den oben angeführten Dienststellen und Organisationseinheiten notwendige ergänzende mündliche Auskünfte in bereitwilliger Weise erteilt.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

2 Vorbemerkungen

Prüfgrenzen

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich ihrer Prüfungskompetenzen (Aufgaben) sowie des langen Zeitraumes betreffend den Rückblick im Zusammenhang mit der Subventionsabwicklung waren der Kontrollabteilung bei der Durchführung ihrer Sonderprüfung Grenzen gesetzt. Den Prüfungsunterlagen nach erfolgte die erste Subventionsauszahlung der Stadt Innsbruck im das Jahr 1962. Infolge des weit zurückliegenden Prüfungszeitraumes waren bereits zahlreiche Subventionsakten infolge begrenzter Aufbewahrungsfristen ausgeschieden bzw. vernichtet worden.

Auskunft Verein Technikerhaus

Angesichts dieser Tatsache ersuchte die Kontrollabteilung am 04.11.2015 den zum Prüfungszeitpunkt Oktober 2015 amtierenden Obmann des Vereines Technikerhaus telefonisch um Auskünfte über die von der Stadt Innsbruck von 1962 bis 2010 erhaltenen Subventionen. Diesbezüglich verwies der Obmann jedoch auf den Umstand, dass der Verein Technikerhaus keine Veranlassung sieht, sich einer freiwilligen Prüfung zu unterziehen.

Zudem teilte der Obmann der Kontrollabteilung mit, dass sämtliche Belege und Aufzeichnungen nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben, Bundesabgabenordnung – BAO) von sieben Jahre aus dem Verein ausgeschieden worden sind. Im Konnex mit den Verwendungsnachweisen der gewährten finanziellen Zuwendungen erhielt die Kontrollabteilung die Auskunft, dass diese jährlich von den öffentlichen Förderstellen geprüft und in Ordnung befunden worden seien.

2.1 Aufbewahrungsfrist

Aufbewahrungsfrist

Zu Beginn ihrer Ausführungen hält die Kontrollabteilung fest, dass die Archivierung von Geschäftsstücken und Aktenvorgängen der Stadt Innsbruck in der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) näher beschrieben wird.

So sind Geschäftsstücke, die zur endgültigen Ablage bestimmt sind, zu skartieren, „wenn nicht zu erwarten ist, dass sie im Dienstbetrieb des Stadtmagistrates benötigt werden oder sie von besonderem wissenschaftlichem oder historischem Wert sind ...“. Die Beurteilung der notwendigen Aufbewahrungsdauer und des Zeitpunktes der Skartierung obliegt den zuständigen Amtsvorständen, die in der betreffenden Angelegenheit federführend tätig gewesen sind.

Die Führungskräfte sind verpflichtet, auf den Geschäftsstücken entsprechende Skartiervermerke anzubringen und in Zweifelsfällen das Einvernehmen mit dem im Amt für Kultur angesiedelten Referat Stadtarchiv/Stadtmuseum der MA V herzustellen (§ 37 MGO).

Jedenfalls verweist die Kontrollabteilung hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist von Unterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) auf die diesbezüglichen Ausführungen der BAO. Demnach läuft die Frist für Bücher und Aufzeichnungen vom Schluss des Kalenderjahres, für das die Eintragungen in die Bücher und Aufzeichnungen vorgenommen worden sind. Jene für Belege, Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht (§§ 131, 132 BAO). Die Aufbewahrungsfrist beträgt in beiden Fällen sieben Jahre.

2.2 Subventionsordnung

Grundlagen für die Subventionsgewährung 1961 bis 1978

Recherchen der Kontrollabteilung haben ergeben, dass für den Zeitraum 1962 bis 1978 keine eigene Richtlinie bzw. städtische Verordnung als Grundlage für die Abwicklung und Auszahlungen der Förderungen an den Verein Technikerhaus existierte.

Die Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner ursprünglichen Fassung vom 01.10.1949, LGBl. 40/1949, haben jedoch vorgesehen, dass die Gewährung von Subventionen, Ehrengaben und Zuwendungen bis € 726,73 (ATS 10.000,00) im Einzelfall und Haushaltsjahr in den Wirkungskreis des Stadtrates fiel. Bei allen nicht dem Stadtrat oder einem anderen Organ zugewiesenen Angelegenheiten handelte es sich um Aufgaben des GR.

Die Wiederverlautbarung des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck am 17.05.1966, LGBl. 17/1966 als „Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck“, brachte in Bezug auf die Subventionsgewährung eine Änderung der Wertgrenze (Erhöhung von € 726,73 oder ATS 10.000,00 auf € 1.453,46 oder ATS 20.000,00). Die Gewährung

von Subventionen von mehr als € 1.453,46 (ATS 20.000,00) im Einzelfall und Haushaltsjahr fiel in die Zuständigkeit des GR, über die Vergabe von Subventionen unter der soeben angeführten Wertgrenze hatte der StS zu befinden.

Subventionsordnung 1978

Im Jahr 1978 hat der GR in seiner Sitzung vom 29.06. des betreffenden Jahres Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt Innsbruck (Subventionsordnung 1978) erlassen.

Gemäß gegenständlicher Subventionsordnung waren alle Aufgaben und Vorhaben kultureller, kirchlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer und sportlicher Art sowie jene der Gemeinschaftspflege, Jugend- und Gesundheitsförderung förderungswürdig, wenn sie im Interesse der Stadt Innsbruck lagen.

Die Vergabe von Subventionen und deren Abwicklung wurde im Jahr 1995 über Anordnung des damaligen Bürgermeisters neu geordnet.

Die Förderungsmittel sind auf fünf so genannte „Subventionstöpfe“ verteilt worden, wodurch statt der vorher zuständigen Finanzverwaltung die in den jeweiligen MA tangierenden Fachämter für die Administration und Verteilung von Subventionen verantwortlich wurden. Durch Organbeschlüsse und Weisungen von Organen sowie durch das im Jahr 1997 eingeführte Vereinbarungswesen, mehrfachen Überlagerungen und Ergänzungen der Subventionsordnung 1978 hat sich die Stadt Innsbruck auf Grundlage des Beschlusses des GR vom 24.02.2005 eine (neue) überarbeitete selbstbindende Richtlinie auferlegt.

Subventionsordnung 2005

Im Sinne der zum Prüfungszeitpunkt (November 2015) gültigen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt Innsbruck (Subventionsordnung 2005) ist jede „vermögenswerte Zuwendung, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen, juristischen Personen oder Personengemeinschaften zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt und die SubventionsempfängerInnen zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistung und Gegenleistung im Sinne des Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt, als Subvention“ zu verstehen. Dabei kann die Förderung bspw. in Form einer Geldleistung, Ausfallhaftung, Sachleistung (wie unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Liegenschaften oder Veranstaltungsräumen), der Erbringung von Dienstleistungen oder der Beistellung von Personal erfolgen.

Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind alle im Interesse der in der Stadt verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegenen Aufgaben und Vorhaben, insbesondere solche kirchlicher, kultureller, ökologischer, sozialer, sportlicher, touristischer, volksbildnerischer, völkerverbindender, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Natur. Ebenso sind Vorhaben der Gemeinschaftspflege, der Kinder-, Jugend-, Frauen-, Familien- und Gesundheitsförderung, der Förderung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Verbesserung der Infrastruktur der Stadt – sofern diese nicht von juristischen Personen öffentlichen Rechts durchgeführt werden – förderungsberechtigt. Das Vorhaben muss innerhalb des Stadtgebietes verwirklicht werden oder zumindest einen erkennbaren Bezug bzw. Nutzen für die Stadt und deren Bewohner beinhalten.

Verwendungsnachweis Die Förderungswerber haben sich durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu verpflichten, „... über Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadt gewünschten Form zu erbringen“.

Sofern bereits im vorausgegangenen Jahr eine Subvention gewährt worden ist, hat eine Auszahlung nur mehr dann zu erfolgen, wenn vom Subventionsempfänger für die Verwendung der Förderungsmittel bis längstens 31.03. ein Nachweis vorgelegt und dessen Überprüfung durch den Magistrat der Stadt Innsbruck die Rechtmäßigkeit festgestellt wird.

Subventionen der Stadt Innsbruck im Gesamtausmaß von mehr als € 1.000,00 sind mittels Jahresabrechnung (Einnahmen/Ausgabenrechnung, Bilanz, ...) und/oder detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

Ausnahmebestimmung In begründeten Ausnahmefällen kann eine von der Subventionsordnung 2005 abweichende Gewährung einer Zuwendung im Einzelfall auch durch den StS mit qualifizierter Mehrheit (2/3 Mehrheit) beschlossen werden.

Rechtsanspruch Die Förderung eines Vorhabens bedarf jedenfalls einer schriftlichen Zusage durch den Magistrat der Stadt Innsbruck. Sind einmal rechtsgültige Beschlüsse entstanden, dann erwächst aus einer Subvention, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ein Rechtstitel auf Auszahlung.

3 Verein Technikerhaus

Gründung des Vereines im Jahr 1959 Gemäß dem von der Landespolizeidirektion Innsbruck als Vereinsbehörde an den LRH übermittelten Vereinsakt erfolgte die Gründung des Vereines „Technikerhaus, Förderverein zur Unterbringung und Betreuung von Schülern der Höheren Bundesgewerbeschule Innsbruck“ (im Folgenden kurz Verein Technikerhaus genannt) mit dem Nichtuntersagungsbescheid der damaligen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol am 15.09.1959.

In dem im Jahr 1959 (erstmalig) schriftlich auferlegten Statut war festgehalten, dass der betreffende Verein nicht auf Gewinn ausgelegt und unpolitisch war. Zweck des Vereines war die

- Schaffung eines Schülerheimes für Schüler der höheren Abteilungen der Bundesgewerbeschule in Innsbruck in Zusammenarbeit mit der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgesellschaft Schönerer Zukunft, Gesellschaft m.b.H.
- Einrichtung, Führung und Förderung des Schülerheimes,
- Schaffung und Verwaltung eines Fonds zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Unterstützung bedürftiger Bewohner dieses Schülerheimes.

Die Gebarung des Vereines war so auszugleichen, dass die Miet-, Betriebs- und Personalkosten durch die Wohnbeiträge der Heiminsassen gedeckt werden.

Berechtigung zur Ausübung der Konzession für Gast- und Beherbergungsgewerbe ab 1964	In der Folge wurden die Statuten des Vereines Technikerhaus mehrfach geändert. So beschloss die Generalversammlung des Vereines Technikerhaus am 18.04.1964 die Gründungsstatuten abzuändern. Unter anderem war der Verein Technikerhaus ab dem Jahr 1964 auch berechtigt, die Konzession für das Gast- und Beherbergungsgewerbe auszuüben und somit Räume des Schülerheimes („Technikerwohnheimes“) während der Schulferien auch an andere Personen zu vermieten.
Führung, Förderung und Erhaltung des Technikerhauses ab 1972	Im Jahr 1972 hat die Generalversammlung in ihrer Sitzung vom 04.11. beschlossen, den Vereinszweck den damals aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Demnach hatte der Verein Technikerhaus die Aufgabe, das durch seine bisherige Tätigkeit geschaffene Technikerhaus („Technikerwohnheim“ sowie „Technikerzentrum“) zu führen, zu fördern und zu erhalten.
Änderung der Statuten 1989	Die mit Beschluss der Generalversammlung am 13.06.1989 festgelegte Satzungsänderung umfasste u.a. (damals neue) Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes sowie über die Auflösung des Vereines.
Änderung der Statuten 2005	Im Jahr 2005 wurden die bisher geltenden Statuten erneut abgeändert (Beschluss der Generalversammlung am 21.10.2005). Die im Zuge der Adaptierung vereinbarten Statuten implizierten (neue) Bestimmungen über die Obliegenheiten des Präsidenten und des Obmannes, rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen sowie die Auflösung des Vereines.
Namensänderung 2009	Im Jahr 2009 wurde u.a. der Name des Vereines von „Technikerhaus, Förderverein zur Unterbringung und Betreuung von Schülern der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt“ in Verein „Technikerhaus, Förderverein von Schülern der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt“ abgeändert.
Adaptierung des Vereinszweckes 2009	Zweck des Vereines war nunmehr die ideelle und finanzielle Förderung von Schülern im Sinne der Jugendfürsorge, der Schulbildung, der Erziehung und der Berufsausbildung mit besonderem Augenmerk auf Schüler der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalten. Weiterhin hatte der Verein Technikerhaus die Aufgabe, das Technikerhaus zu führen, zu fördern und zu erhalten.
Letztmalige Änderung der Statuten 2013	Die Generalversammlung des Vereines Technikerhaus beschloss am 14.03.2013 letztmalig eine Änderung der Statuten. Diese Änderungen hatten Ergänzungen des Vereinszweckes, Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel, die Rechte und Pflichten der Organe sowie die Auflösung des Vereines zum Inhalt.
Vereinszweck ab 2013	Der Vereinszweck umfasst nunmehr die ideelle und finanzielle Förderung von Schülern im Sinne der Jugendfürsorge, der Schulbildung der Erziehung und der Berufsausbildung mit besonderem Augenmerk auf Schülern der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalten. Infolgedessen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Die Führung, Förderung und Erhaltung des Schülerheimes sowie die Förderung anderer Institutionen ist gemäß den derzeit in Kraft stehenden Statuten nicht mehr Aufgabe des Vereines.

Eventuelle Vereinsauflösung – Abwicklung des Vereinsvermögens ab 2013

Im Falle einer Vereinsauflösung hat die Generalversammlung des Vereines Technikerhaus – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung der Auflösung des Vereines zu beschließen. Bei Auflösung des Vereines soll „das verbleibende Vereinsvermögen der Mittelschulverbindung Ambronia übertragen werden, sofern die Mittelschulverbindung die Gemeinnützigkeitserfordernisse der BAO erfüllt und die Übernahme in ihren Organen beschließt und annimmt“. Andernfalls soll das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke der Jugendfürsorge wie der Verein Technikerhaus verfolgt, sonst anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken oder Zwecken der Sozialhilfe.

Trägerverein und Wirtschaftsbetriebe

Intern war der Verein Technikerhaus (bis zum Jahr 2010) in einen so genannten „Trägerverein“ und in „Wirtschaftsbetriebe“ (mit den Zweigen „Technikerzentrum“, „Technikerwohnheim“ sowie „Sommerbetrieb“) gegliedert. Die Rechnungsabschlüsse bezogen sich ausschließlich auf die Gebarung der „Wirtschaftsbetriebe“, wozu anzumerken ist, dass die Mittelverwendung für Großreparaturen bzw. Investitionen über einen „außerordentlichen“ Haushalt abgewickelt wurde.

3.1 Errichtung Technikerhaus

Lage Technikerhaus

Der Gebäudekomplex Technikerhaus, welcher aus dem „Technikerwohnheim“ (Heimzimmer und Wohnungen) und dem „Technikerzentrum“ (Wirtschaftsbetrieb mit vermietbaren Räumlichkeiten) besteht, befindet sich (zum Prüfungszeitpunkt Oktober 2015) auf dem Grundstück 1927/8 der Einlagezahl (EZ) 3346 in der Fischnalerstraße 24 - 28 in Innsbruck, Grundbuch 81111 – Katastralgemeinde Hötting. Das „Technikerwohnheim“ und das „Technikerzentrum“ sind miteinander verbunden.



Bild 1: Technikerhaus 2015 – Fischnalerstraße 24 bis 28

Die Grundstücksfläche beträgt lt. Grundstücksdatenbank 2.803 m², wovon rd. 40 % der Liegenschaft Gebäude- und Gebäudenebenflächen und rd. 60 % Gärten darstellen.

Kosten Technikerhaus

Im Zusammenhang mit den Kosten für die Errichtung des Technikerhauses ist die Kontrollabteilung im Referat Stadtarchiv der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport fündig geworden.

Einem dort ausgehobenen Gebarungsbericht (Beilage zur Vorstandssitzung des Vereines Technikerhaus vom 31.10.1972) des Geschäftsführers zufolge beliefen sich die Gesamtkosten auf € 1.277.366,68 (ATS 17.576.948,73) und setzten sich diese aus den nachstehenden Positionen zusammen:

GESAMTKOSTEN Technikerhaus 1962 - 1972	in €	in ATS
"Technikerwohnheim"	559.128,62	7.693.777,50
"Technikerzentrum"	654.066,80	9.000.155,45
Kauf Garconniere	4.494,26	61.842,48
Betriebsunterstützungen TWH und TZ	51.530,16	709.070,39
Zuführung an den "a.o. Haushalt"	8.003,40	110.129,25
Zuführung an die Vereinskasse	143,44	1.973,66
SUMME	1.277.366,68	17.576.948,73

Tabelle 1: Kostengebarung Technikerhaus 1962 – 1972

3.1.1 Kosten „Technikerwohnheim“

Bauherrschaft

Zur Ausführung des „Technikerwohnheimes“ hat sich der Verein Technikerhaus der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgesellschaft Schönerer Zukunft, Gesellschaft m.b.H. bedient.

Grundstückserwerb

Die in Rede stehende Gesellschaft hat mit Kaufvertrag vom 01.09.1961 von der Stadt Innsbruck die Grundstücke mit den ehemaligen Gst. Nr. 1914/1 (Fischnalerstraße 24) und 1914/3 (Fischnalerstraße 22), EZ 1278 II (EZ 3267), sowie 1927/3 (Fischnalerstraße 26 - 28), EZ 126 II (EZ 3266), Grundbuch 81111, mit einem Gesamtausmaß von 4.133 m² erworben. Der vereinbarte Kaufpreis hat sich auf € 37.818,94 (ATS 520.400,00) belaufen.

Im Jahr 1962 hat die Gesellschaft als Eigentümerin der vorerwähnten Liegenschaften auf den Grundstücken Nr. 1914/1 und 1927/3 mit dem Bau des „Technikerwohnheimes“ begonnen und dieses nach rd. zweijähriger Bauzeit im Jahr 1964 fertiggestellt.

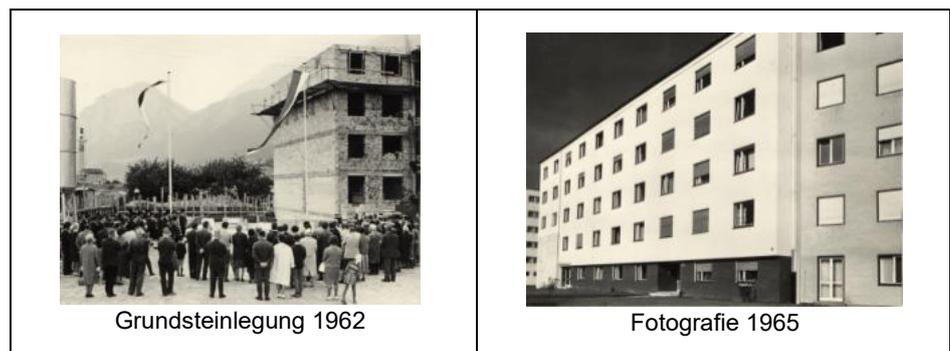


Bild 2: „Technikerwohnheim“ 1962 – Fischnalerstraße 24 bis 26

Kosten „Technikerwohnheim“

Die Kosten für den Bau und die Instandhaltung (Sanierungsmaßnahmen des Gebäudes in den Jahren nach der Fertigstellung 1964) des „Technikerwohnheimes“ haben gemäß Gebarungsbericht des Geschäftsführers aus dem Jahr 1972 insgesamt € 563.622,88 (ATS 7.755.619,98) betragen:

Kosten "Technikerwohnheim" 1962 - 1972	in €	in ATS
Grundkosten	16.043,69	220.766,00
Baukosten	418.369,15	5.756.885,00
Einrichtung	105.300,18	1.448.962,00
Kauf Garconniere	4.494,26	61.842,48
Sanierung Wohnheim (Bestand)	19.415,60	267.164,50
Summe	563.622,88	7.755.619,98

Tabelle 2: Kostenaufstellung „Technikerwohnheim“ 1962 – 1972

Garconniere –
Fischnalerstraße 22

Wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist, waren in den vom Geschäftsführer ermittelten Kosten für das „Technikerwohnheim“ auch Ausgaben für den Kauf einer Garconniere enthalten.

Laut Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 1994 der Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich), Zl. KA-151/1995, wurde im Jahr 1964 im Anwesen Fischnalerstraße 22 (Gst. Nr. 1914/3) eine Garconniere als „Ausweichquartier für allfällig notwendige Umbauarbeiten in Schülerzimmern erworben“.

Darauf Bezug nehmend zitiert die Kontrollabteilung eine vom Verein für den Rechnungsabschluss 1964/65 bestellte Kanzleigemeinschaft der Wirtschaftstreuhänder. Diese führt in ihren „Allgemeinen Erläuterungen“ zur Frage der Gemeinnützigkeit nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz an, dass der Verein „sich bisher ohne Erfolg bemüht hat, von der Tiroler Landesregierung als gemeinnützig nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29.02.1940 anerkannt zu werden“.

Betreffend die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des Liegenschaftsbesitzes Fischnalerstraße 24 und 26 sowie der Eigentumswohnung Top 6, Fischnalerstraße 22 merkte die Kanzlei an, dass die Bauführung u.a. mittels verschiedener Darlehen finanziert worden ist. Neben Kreditinstituten sind als Darlehensgeber seinerzeit auch der Bundeswohn- und Siedlungsfonds sowie der Tiroler Landeswohnbaufonds in Erscheinung getreten.

Da dem Verein zum damaligen Zeitpunkt die Gemeinnützigkeit noch nicht anerkannt worden ist, konnte dieser auch nicht als Darlehensnehmer der beiden letztgenannten Fonds auftreten. Es musste daher der gesamte Liegenschaftsbesitz in das grundbücherliche Eigentum der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgesellschaft Schönerer Zukunft, Gesellschaft m.b.H. übertragen werden.

Im Jahr 1980 wurde schließlich die Garconniere (Top 6, Fischnalerstraße 22) von der Gesellschaft an den Verein Technikerhaus verkauft. Der Ausweis der Anschaffungskosten dieser Immobilie, welche bereits in der Vereinsbilanz zum 31.08.1965 aufgenommen worden war, erfolgte unter der Position „Subventioniertes Anlagevermögen“.

Die seinerzeit bilanzierten Anschaffungskosten beliefen sich dabei auf € 4.396,70 (ATS 60.500,00). Im Zusammenhang mit dem im Jahr 1980 erzielten Kaufpreis verweist die Kontrollabteilung auf ihre unter Pkt. 3.3. „Grundstücks- und Immobilienkäufe durch den Verein Technikerhaus“ getätigten Ausführungen.

Abschließend hält die Kontrollabteilung zur eben angesprochenen Eigentumswohnung fest, dass sich die Garconniere zum Zeitpunkt der Einschau (immer noch) im Eigentum des Vereines Technikerhaus befindet (Grundbuchsauszug vom 29.09.2015).

Aus dem zugehörigen Eigentumsblatt ist ersichtlich, dass der Verein Technikerhaus mit Kaufvertrag vom 05.03.1980 Wohnungseigentum an W VII begründet hat und 19/1610 Anteile an der Liegenschaft in EZ 3268, Gst. Nr. 1914/2 und 1914/3, KG 81111 Hötting, hält.

Generalmietvertrag

Der Verein Technikerhaus nützte das „Technikerwohnheim“ ab dessen Fertigstellung als Generalmieter. Infolgedessen wurde das „Technikerwohnheim“ den Schülern der berufsbildenden höheren Schulen, vor allem Angehörigen der Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) als Schülerheim zur Verfügung gestellt.

3.1.2 Kosten „Technikerzentrum“

Grundstückserwerb

Im Jahr 1965 hat der Verein Technikerhaus von der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgesellschaft Schönere Zukunft, Gesellschaft m.b.H. eine ihr grundbücherlich zugeschriebene Liegenschaft mit der Gst. Nr. 1927/8 (entstanden aus der Liegenschaft mit der Gst. Nr. 1927/3) im Ausmaß von 1.100 m² gekauft.

Für die zu diesem Zeitpunkt noch unbebaute Grundstücksfläche wurde ein Pauschalpreis in Höhe von € 14.534,57 (ATS 200.000,00) vereinbart. Der diesbezügliche Kaufvertrag ist von beiden Vertragsparteien am 29.11.1965 unterfertigt worden.

Errichtung „Technikerzentrum“

In der Folge hat der Verein Technikerhaus unter seiner eigenen Bauherrschaft auf dieser Grundstücksfläche das „Technikerzentrum“ errichtet.

Mit dem Aushub des „Technikerzentrum“ wurde im Jahr 1966 begonnen und fand am 30.01.1970 in Anwesenheit aller (damaligen) Vorstandsmitglieder die Segnung und offizielle Eröffnung des – noch nicht zur Gänze fertiggestellten – „Technikerzentrums“ statt.

Im Gedächtnisprotokoll zur Generalversammlung des Vereines Technikerhaus am 04.11.1972 war schließlich vermerkt, dass mit „heutigem Tag“ eine über 10 Jahre währende Periode des permanenten Bauzustandes zu Ende gegangen sei.



Bild 3: „Technikerzentrum“ 2015 – Fischnalerstraße 28

Kosten
„Technikerzentrum“

Hinsichtlich der Kosten für die Errichtung des „Technikerzentrums“ ging aus dem – bereits erwähnten – Gebarungsbericht des Geschäftsführers vom 31.10.1972 hervor, dass sich die Ausgaben für diesen Gebäudeteil auf insgesamt € 654.066,80 (ATS 9.000.155,45) belaufen haben.

„Technikerzentrum“ Von 1962 bis 1972	in €	in ATS
Grundkosten	14.534,57	200.000,00
Bau-/Errichtungskosten	639.532,24	8.800.155,45
Summe	654.066,80	9.000.155,45

Tabelle 3: Kostenaufstellung „Technikerzentrum“ 1962 – 1972

Wirtschaftsbetrieb
„Technikerzentrum“

Die Einnahmen aus der Bewirtschaftung des „Technikerzentrums“ (Vermietung bzw. Verpachtung des Restaurants mit angeschlossener Mensa, der Kegelbahn, der Tanzschule, von Räumlichkeiten an eine Mittelschulverbindung etc.) sollten den Prüfungsunterlagen nach dem Betrieb des „Technikerwohnheims“ zufließen bzw. diesen unterstützen.

Selbsterhaltender
Wirtschaftskörper

An dieser Stelle verweist die Kontrollabteilung auf ein Schreiben des Vereines Technikerhaus vom 21.07.1970 an das ATL, in welchem ausgeführt ist, dass „das Technikerhaus mit Wohnheim, Zentrum und Mensa kein aus öffentlichen Mitteln gestützter Betrieb werden darf, sondern ein sich selbst erhaltender Wirtschaftskörper sein soll“.

3.1.3 Sonstige Kosten

Im Gebarungsbericht 1972 des Geschäftsführers des Vereines Technikerhaus waren neben den Bau- bzw. Errichtungskosten des „Technikerwohnheims“ und „Technikerzentrums“ noch weitere Aufwendungen in Höhe von € 51.530,16 (ATS 709.070,39) enthalten.

Dabei handelt es sich gemäß den der Kontrollabteilung vorliegenden Aufzeichnungen um „Betriebsunterstützungen an Wohnheim u. Zentrum bis Fertigstellung + Vollaufnahme Haushalt ...“.

Darüber hinaus war der Beilage zur Vorstandssitzung des Vereines Technikerhaus vom 31.10.1972 zu entnehmen, dass zwei Beträge in Höhe von € 8.003,40 (ATS 110.129,25) und € 143,44 (ATS 1.973,66) einerseits dem „a.o. Haushalt“ und andererseits der Vereinskasse des Vereines Technikerhaus zugeführt und in der gegenständlichen Kostenaufstellung als `Errichtungskosten` des Technikerhauses dargestellt worden sind.

3.2 Finanzierung Technikerhaus

Mittelherkunft

Die Finanzierung des Bauvorhabens erfolgte durch öffentliche Zuschüsse, Darlehen sowie finanzielle Unterstützungen sonstiger Institutionen. Die Höhe der jeweiligen Zuwendungen ist auf die für die Vorstandssitzung des Vereines Technikerhaus am 30.10.1972 erstellte Beilage (Gesamtfinanzgebarung Bau Technikerhaus) zurückzuführen und können diese der folgenden Tabelle entnommen werden:

Finanzierung Technikerhaus 1962 – 1972	Betrag in €	Betrag in ATS
Öffentliche Zuschüsse		
Bundesministerium für Unterricht	321.940,66	4.430.000,00
Bundesministerium - Südtirolfonds	7.267,28	100.000,00
Kammer der gewerblichen Wirtschaft	50.870,98	700.000,00
Land Tirol	268.889,49	3.700.000,00
TIWAG	15.261,30	210.000,00
Land Vorarlberg	14.534,57	200.000,00
Stadt Innsbruck	218.018,50	3.000.000,00
Summe Öffentliche Zuschüsse	896.782,77	12.340.000,00
Darlehen		
Sparkasse der Stadt Innsbruck	122.090,36	1.680.000,00
Allgemeine Bausparkasse der Volksbanken	18.604,25	256.000,00
Land Tirol / Wohnbauförderung	37.063,15	510.000,00
Tiroler Landeswohnbaufonds	17.441,48	240.000,00
Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds	68.021,77	936.000,00
Summe Darlehen	263.221,01	3.622.000,00
Restliche Einnahmen		
Mittelschulverbindung Ambronia	47.953,17	659.850,00
Österreichische Frauenbewegung Tirol	34.230,64	471.023,87
Zinsen und Erträge aus Geldanlagen	12.643,25	173.974,86
Vereinigung österreichischer Industrieller	3.270,28	45.000,00
Bankenverband und Sparkassen	3.197,60	44.000,00
Verschiedene andere Spenden	16.067,96	221.100,00
Summe Restliche Einnahmen	117.362,90	1.614.948,73
Gesamtsumme	1.277.366,68	17.576.948,73

Tabelle 4: Finanzgebarung Technikerhaus 1962 – 1972

Mittelbereitstellung

Die Finanzierung der Errichtung des Technikerhauses erfolgte zu 70,2 % (rd. € 896,8 Tsd. oder ATS 12.340,0 Tsd.) mit öffentlichen Zuschüssen des Bundes, der Länder Tirol (inkl. TIWAG) und Vorarlberg, der Stadt Innsbruck und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

Dabei unterstützte die Stadt Innsbruck das Bauvorhaben Technikerhaus mit einer Mittelbereitstellung in der Höhe von rd. € 218,0 oder ATS 3.000,0 Tsd.

3.3 Grundstücks- und Immobilienkäufe durch den Verein Technikerhaus

Erwerb einer Garconniere

Mit Kaufvertrag vom 05.03.1980 hat der Verein Technikerhaus von der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgesellschaft Schönerer Zukunft, Gesellschaft m.b.H. eine Garconniere in der Fischnalerstraße 22 (Gst. Nr. 1914/3) erworben.

Laut gegenständlichem Abkommen verkaufte und übergab der Verkäufer bzw. kaufte und übernahm der Käufer die oben angeführte Wohnung um einen beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 203,48 (ATS 2.800,00) für Grundkosten und € 4.290,78 (ATS 59.042,48) für Baukosten. Die Summe des Kaufpreises wurde im Kaufvertrag fälschlicherweise mit € 4.436,13 (ATS 61.042,48) anstatt € 4.494,27 (ATS 61.842,48) angegeben und lt. Vertragstext zur Gänze bezahlt.

Erwerb einer unbebauten Grundstücksfläche

Des Weiteren hat der Verein Technikerhaus im Jahr 1983 (Besitzübergang 01.01.) von der Stadt Innsbruck die Gp. 1927/4 im Ausmaß von 277 m² gekauft und in sein Alleineigentum übernommen. Dieses Rechtsgeschäft ist in Vollziehung des Beschlusses des GR in seiner Sitzung vom 29.07.1982 abgewickelt worden. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von € 12.078,23 (ATS 166.200,00) vereinbart, womit ein Entgelt pro m² in Höhe von € 43,60 (ATS 600,00) festgelegt worden ist. Die in Rede stehende Grundstücksfläche grenzte nordwestlich an die Grundstücke Nr. 1927/8 und 1927/3 an.

Die Stadt Innsbruck wurde bei diesem Rechtsgeschäft durch den damaligen Bürgermeister DDr. Alois Lugger vertreten, welcher zu dieser Zeit auch die Funktion des Vorsitzenden des Vereines Technikerhaus innehatte. Zum Prüfungszeitpunkt diente diese Grundfläche u.a. als Abstellplatz für Fahrzeuge.

Erwerb „Technikerwohnheim“

Mit zwei Kaufverträgen vom 04.12.1989 erwarb der Verein Technikerhaus von der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgesellschaft Schönerer Zukunft, Gesellschaft m.b.H. das „Technikerwohnheim“. Gegenstand der Kaufverträge waren die Liegenschaften mit der Gst. Nr. 1914/1 (Wohnheim mit 8 Wohnungen und 25 Heimgzimmern samt Nebenräumen – Fischnalerstraße 24) und der Gst. Nr. 1927/3 (Wohnheim mit 23 Heimgzimmer, Gästezimmer, Halle und Nebenräumen – Fischnalerstraße 26). Der Kaufpreis hat sich auf insgesamt € 434.412,84 (ATS 5.977.651,00) belaufen.

Mit Unterfertigung der beiden Kaufverträge wurde der Generalmietvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgesellschaft Schönerer Zukunft, Gesellschaft m.b.H. und dem Verein Technikerhaus, vom 06.09.1972 einvernehmlich aufgelöst. Die Entrichtung des Kaufpreises war gem. den erwähnten Kaufverträgen „bereits erfolgt und zwar durch die Bezahlung von Eigenmitteln und Übernahme von Baudarlehen, welche zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits zur Gänze getilgt sind“.

3.4 Verkauf Technikerhaus

Verkauf Technikerhaus

Mit Kaufvertrag vom 12.10.2010 hat der Verein Technikerhaus das „Technikerwohnheim“ sowie das „Technikerzentrum“ an die KUBUS Immobilien GmbH verkauft.

Der vereinbarte Kaufpreis für die Wohnungseigentumsobjekte in der Fischnalerstraße 24, 26 und 28 sowie für das mitverkaufte Inventar hat insgesamt € 2.510.000,00 betragen. Der Kaufpreis lag um € 50.000,00 über dem Schätzwert des Gutachtens der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH. Die vertraglich festgehaltene Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte erfolgte zum 30.09.2010 nach Beendigung der Sommervermietung zum 15.09.2010.

Übernahme Miet-/Pachtverträge

Die Käuferin verpflichtete sich, in die drei bestehenden Miet-/Pachtverträge mit der Mittelschulverbindung Ambronia, mit dem Pächter des Restaurants im „Technikerzentrum“ und mit einer Tanzschule einzutreten sowie das Wohnungsgebrauchsrecht zugunsten Prof. Ing. Helmut Mader und Edeltraud Mader zu übernehmen.

Garconniere

Die Garconniere in der Fischnalerstraße 22 war nicht Gegenstand des diesbezüglichen Kaufvertrages zwischen dem Verein Technikerhaus und der KUBUS Immobilien GmbH. Warum sie im Zuge des Verkaufs des Technikerhauses nicht mitverkauft wurde, ist der Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck nicht bekannt und befindet sich die Garconniere, wie bereits erwähnt, weiterhin im Besitz des Vereines Technikerhaus.

4 Subventionen

Informations- bzw. Bezugsquellen

Ziel der Einschau bzw. der gegenständlichen Sonderprüfung war insbesondere die Erhebung sämtlicher an den Verein Technikerhaus im Zeitraum von 2010 bis 1962 ausbezahlter Subventionen.

Dazu bemerkt die Kontrollabteilung, dass die in den Jahren 2010 bis 2005 bzw. 2004 bis 1997 an den Verein Technikerhaus ausbezahlten Förderbeiträge mit Hilfe der (Buchhaltungs-)Softwaresysteme KIM (Kommunales Informationsmanagement) und BKF (Betrieblich-Kamerales Finanzwesen) nachgewiesen werden konnten.

Die in den Jahren 1996 bis 1982 an den betreffenden Verein geleisteten Subventionen konnten vor allem den mittels Mikrofilmbelichtung gespeicherten Kontoauszügen der städtischen Buchhaltung entnommen werden.

Die für die Prüfung erforderlichen Mikrofiches waren in der Dienststelle Bauwesen – Einlaufstelle der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung verwahrt.

Für ihre Recherche hinsichtlich weiterer in den Jahren 1981 bis 1962 an den Verein Technikerhaus getätigten Zuschüsse standen der Kontrollabteilung (nur mehr) die im Stadtarchiv sowie in den Archivräumen des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft der MA V – Gesellschaft, Kultur, Gesundheit und Sport verorteten Unterlagen zur Verfügung.

Administration und
Verteilung von
Subventionen

Die Vergabe von Subventionen und deren Abwicklung wurde, wie dem Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der „Stadtgemeinde Innsbruck, Laufende Gebarungüberwachung III. Quartal 1999“ zu entnehmen ist, ab dem Jahr 1995 – über Anordnung des damaligen Bürgermeisters – neu geordnet. Die Förderungsmittel sind auf fünf „Subventionstöpfe“ verteilt worden, wodurch die in den jeweiligen MA tangierenden Fachämter für die Administration und Verteilung von Subventionen nach objektiven und sachlich gerechtfertigten Maßstäben verantwortlich wurden.

4.1 Jahres- und Sondersubventionen

Ergebnis der Recherche
bezüglich Subventionen
an den Verein
Technikerhaus

Die nach zeitintensiven Nachforschungen aus dem Archiv der Stadt Innsbruck erhobenen Subventionen sind in den nachstehenden – in mehrere Zeitabschnitte aufgeteilten Tabellen – ausgewiesen. Aus der Sichtung verschiedener Unterlagen unterschiedlichster Qualität seitens mehrerer Quellen lässt sich auf ein Subventionsvolumen von mindestens € 1.449.356,55 schließen.

Zu den nachstehend angeführten Zuschüssen merkt die Kontrollabteilung der Vollständigkeit halber an, dass es sich bei den für die Jahre 1962 bis einschließlich 2001 ausgewiesenen Beträgen ursprünglich um Schillingbeträge handelt, welche mit dem im Zuge der Währungsumstellung festgelegten Umrechnungskurs in Euro umgewandelt worden sind.

Subventionen
1962 bis 1972

Jahr	Höhe der Förderung in €	Verwendung	Beschluss vom
1962 bis 1972	218.018,50		

Tabelle 5: Subventionen 1962 bis 1972

Subvention 1962 bis 1972

Der Geschäftsführer des Vereines Technikerhaus hat mit Schreiben vom 19.11.1971 die Stadt Innsbruck um Gewährung eines Zuschusses (Subvention) in Höhe von insgesamt € 43.603,70 (ATS 600.000,00), zahlbar in zwei Jahresraten, ersucht. Der erste Teilbetrag von € 21.801,85 (ATS 300.000,00) wurde im Voranschlag der Stadt Innsbruck für das Jahr 1972 als nicht rückzahlbare Zuwendung aufgenommen und im Februar des Haushaltsjahres 1972 flüssig gestellt. Mit der Ausbezahlung dieses Teilbetrages war den Prüfungsunterlagen zufolge der Verein Technikerhaus „... mit einem Betrag von € 218.018,50 (ATS 3.000.000,00) subventioniert“ worden“.

Ob auch städtische Förderbeiträge für die Errichtung des Technikerhauses (Technikerwohnheim und Technikerzentrum) an die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft Schönerer Zukunft, Gesellschaft m.b.H. ausbezahlt worden sind, war aus den noch vorhandenen Unterlagen nicht mehr zu eruieren bzw. waren diesbezüglich keine Aufzeichnungen evident.

Subventionen 1973 bis 1981

Jahr	Höhe der Förderung in €	Verwendung	Beschluss vom
1973	21.801,85	Jahressubvention	
1974			
1975	1.090,09	Sondersubvention	
1976	2.906,91	Sondersubvention	
1977			
1978	1.816,82	Jahressubvention	
1979	6.358,87	Jahressubvention	
1980			
1981	10.900,93	Jahressubvention	

Tabelle 6: Subventionen 1973 bis 1981

Subvention 1973

Auf Antrag des Subventionsempfängers (Schreiben vom 02.11.1972) wurde die Auszahlung des zweiten Teilbetrages von € 21.801,85 mit Beschluss des GR vom 19.12.1972 bewilligt und im Rahmen der Erstellung des städtischen Budgets für das Jahr 1973 berücksichtigt.

Subvention 1974

In Bezug auf die Gewährung von Subventionen betreffend das Jahr 1974 waren in den in die Prüfung involvierten Dienststellen keine Unterlagen mehr vorhanden. Auch die in diesem Konnex angestellten Nachforschungen der Kontrollabteilung im Stadtarchiv der MA V blieben erfolglos.

Subvention 1975 und 1976

Im Zuge seiner Ausführungen zum „ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 1975“ berichtete der damalige Finanzreferent des Vereines Technikerhaus, dass die „Stadt Innsbruck dankenswerterweise wieder € 1.090,09 (ATS 15.000,00) gegeben habe“. Diese Förderung wurde lt. Gedächtnisprotokoll zur ordentlichen Vorstandssitzung am 20.05.1976 zweckgebunden für die Einrichtung eines Sportraumes vereinnahmt.

Aus der Gebarungübersicht für das Jahr 1976 ging hervor, dass der Verein Technikerhaus von der Stadt Innsbruck eine Subvention in Höhe von € 2.906,91 (ATS 40.000,00) erhalten hat (Unterlage zur Vorstandssitzung am 03.05.1977). Diese Sondersubvention wurde (aller Voraussicht nach) im Zusammenhang mit der Dachreparatur des „Technikerwohnheimes“ gewährt.

Subvention 1977

Ebenso war der angesprochenen Unterlage für die Vorstandssitzung des Vereines Technikerhaus am 03.05.1977 zu entnehmen, dass im „ordentlichen Haushalt“ für das Jahr 1977 eine Sondersubvention der Stadt Innsbruck in Höhe von € 3.633,64 (ATS 50.000,00) budgetiert worden ist. Ob eine Auszahlung eines Zuschusses in dieser Höhe tatsächlich gewährt worden ist, konnte von der Kontrollabteilung aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht mehr eruiert werden.

Subvention 1978

Aus einer – im Stadtarchiv aktenkundigen – für das Jahr 1978 erstellten Aufstellung über potenzielle Empfänger von Jahressubventionen (Stand 23.01.1978) ging hervor, dass für den Verein Technikerhaus eine Jahressubvention in Höhe von € 1.816,92 vorgesehen war. Eine Bestätigung über die Auszahlung dieses Betrages und/oder über Gewährung einer zusätzlichen Sondersubvention im Jahr 1978 wurde nicht vorgefunden.

Subvention 1979

Aus einem Schreiben des Vereines Technikerhaus vom 08.02.1979 ging hervor, dass dem Verein Technikerhaus im Rahmen der Beschlussfassung des GR über den Voranschlag 1979 ein Förderbetrag von € 6.358,87 zuerkannt worden ist. Dabei handelt es sich lt. gegenständlichem Schriftstück um die Jahressubvention für das Jahr 1979. Ob in diesem Jahr die Jahressubvention (und/oder eine Sondersubvention) auch tatsächlich zur Auszahlung gelangte, konnte von der Kontrollabteilung nicht (mehr) nachvollzogen werden.

Subvention 1980

Die Recherche nach Hinweisen hinsichtlich der Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Jahres- und/oder Sondersubventionen) für das Jahr 1980 brachte keine Ergebnisse.

Subvention 1981

Im Jahr 1981 war den Prüfungsunterlagen folgend die Auszahlung einer Jahressubvention an den Verein Technikerhaus in Höhe von € 10.900,93 vorgesehen.

Des Weiteren konnten den Prüfungsunterlagen entnommen werden, dass die MA III mit Schreiben vom 03.02.1981, Zl. III-406/1981, beantragt hat, sämtliche vorerst im Voranschlag 1981 gesperrten Sondersubventionen „unter einem freizugeben, damit die Zuwendungen zeitgerecht angewiesen werden können und nutzloser Verwaltungsaufwand eingespart wird“.

Der Antrag wurde vom StS in seiner Sitzung vom 04.02.1981 angenommen. Ob die Freigabe vorstehender Mittel auch eine finanzielle Unterstützung (Sondersubvention) für den Verein Technikerhaus zum Inhalt hatte, konnte von der Kontrollabteilung nicht (mehr) verifiziert werden.

Subventionen
1982 bis 1996

Jahr	Höhe der Förderung	Verwendung	Beschluss vom
1982	18.168,21	Jahressubvention	
	14.534,57	Sondersubvention	
1983	18.168,21	Jahressubvention	
	21.801,85	Sondersubvention	
1984	18.168,21	Jahressubvention	
	21.801,85	Sondersubvention	
1985	18.168,21	Jahressubvention	
	21.801,85	Sondersubvention	
1986	21.801,85	Jahressubvention	
	29.069,13	Sondersubvention	
1987	21.801,85	Jahressubvention	
	29.069,13	Sondersubvention	
1988	21.801,85	Jahressubvention	
	29.069,13	Sondersubvention	
1989	21.801,85	Jahressubvention	
	29.069,13	Sondersubvention	
1990	21.801,85	Jahressubvention	
	36.336,42	Sondersubvention	
1991	21.801,85	Jahressubvention	
	36.336,42	Sondersubvention	
1992	21.801,85	Jahressubvention	
	36.336,42	Sondersubvention	
1993	21.801,85	Jahressubvention	
	47.237,34	Sondersubvention	
1994	16.351,19	Jahressubvention	
	36.336,42	Sondersubvention	
1995	21.801,85	Jahressubvention	GR - 23.03.1995
	30.885,95	Jahressubvention	GR - 22.06.1995
1996	52.687,80	Jahressubvention	GR - 22.02.1996

Tabelle 7: Subventionen 1982 bis 1996

Subvention 1982

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, belief sich die Höhe der an den Verein Technikerhaus ausbezahlten Jahressubvention bzw. Sondersubvention auf € 18.168,21 bzw. € 14.534,57.

Subvention 1983 bis 1985

Im Zeitraum von 1983 bis 1985 ist der betreffende Verein zum einen mit Jahressubventionen in Höhe von je € 18.168,21 und zum anderen mit Sondersubventionen von jährlich € 21.801,85 unterstützt worden.

Subvention 1986 bis 1989

In den Jahren 1986 bis 1989 haben sich die von der Stadt Innsbruck gewährten finanziellen Zuwendungen gegenüber den Vorjahren (1983 bis 1985) einerseits um € 3.633,64 auf € 21.801,85 (Jahressubvention) und andererseits um € 7.267,28 auf jährlich € 29.069,13 (Sondersubvention) erhöht.

Subvention 1990 bis 1992

Wie aus den Mikrofiches ersichtlich war, wurde der Verein Technikerhaus in den Jahren 1990, 1991 und 1992 jeweils mit einem Gesamtbeitrag von jährlich € 58.138,27 bezuschusst. Die Summe setzt sich dabei aus einer Jahressubvention von jährlich € 21.801,85 und einer Sondersubvention von jährlich € 36.336,42 zusammen.

Subvention 1993 und 1994

Gemäß den Ausführungen der Kontrollabteilung im Bericht über „die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 1994 der Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich) Teil B (Subventionsprüfung)“, Zl. KA-151/1995, hat der Verein Technikerhaus zur Führung des laufenden Betriebes um eine Förderung in Höhe von € 21.801,85 angesucht und auch in dieser Höhe erhalten. Im Rahmen der allgemeinen Einsparungen der Stadt Innsbruck ist diese im Jahr 1994 auf € 16.351,39 reduziert worden.

Zusätzlich zu den Jahressubventionen hat der in Rede stehende Verein auf seinen Antrag hin im Jahr 1993 eine Sondersubvention in Höhe von € 47.237,34 erhalten. Im Jahr 1994 hat die Sondersubvention € 36.336,42 betragen. Im Rahmen ihrer damaligen Prüfung hat die Kontrollabteilung u.a. verifiziert, dass der Verein der Verpflichtung gemäß Subventionsordnung 1978 (Nachweis der Verwendung) in beiden Jahren nachgekommen ist.

Subvention 1995

Mit Beschluss des GR vom 23.03.1995 wurde dem Verein Technikerhaus vorerst eine Jahressubvention von € 21.801,85 gewährt. Darüber hinaus hat der GR in seiner Sitzung vom 22.06.1995 beschlossen, der Institution zusätzlich einen Zuschuss in Höhe von € 30.885,95 zukommen zu lassen. Infolgedessen ist dem Verein Technikerhaus für das Jahr 1995 insgesamt ein Betrag in Höhe von € 52.687,80 überwiesen worden. Nach Vorliegen der vom Verein geprüften Haushaltszahlen wurde der Stadt Innsbruck mit Schreiben vom 21.03.1996 der Rechnungsabschluss 1995 übermittelt. Aus den diesbezüglichen Unterlagen ging hervor, dass ein Teil der städtischen Subvention (€ 21.801,85) unter den Erlösen in der „Haushaltsgebarung 1995 Wohnheim – Zentrum“ verbucht worden ist. Der Restbetrag der Jahressubvention 1995 (€ 30.885,95) schien im „Außerordentlichen Haushalt 1995 Wohnheim – Zentrum“ unter der Einnahmenposition „Sanierungssubvention Stadt“ auf. Im „Außerordentlichen Haushalt“ waren diverse Ausgaben (bspw. Mobiliarerneuerung Wohnheim, Betriebswohnungssanierung, Wohnheim-Erneuerungen, Erneuerungen Küche – Mensa, WC Anlagen, die Instandhaltungsrückstellung und Abgang des Jahres 1994) in Höhe von insgesamt € 118.671,86 enthalten.

Subvention 1996

Nach einstimmigen Beschluss des gemeinderätlichen Ausschusses für Jugendfragen, Schul-, Kindergarten-, Hort und Frauenfragen hat der GR in seiner Sitzung vom 22.02.1996 dem Antrag auf Auszahlung einer Subvention an den Verein Technikerhaus in Höhe von € 52.687,80 zugestimmt.

Die Verwendung dieser Mittel wurde der Stadt Innsbruck mit Schreiben des Vereines Technikerhaus am 13.03.1997 nachgewiesen. Aus dem Verwendungsnachweis war wiederum ersichtlich, dass zum einen ein Betrag von € 21.801,85 unter den Erlösen in der „Haushaltsgebarung 1996“ und zum anderen ein Betrag von € 30.885,95 unter den Einnahmen im „Außerordentlichen Haushalt 1996 Wohnheim – Zentrum“ ausgewiesen worden sind. Im „Außerordentlichen Haushalt“ des betreffenden Wirtschaftsjahres wurden lt. Aufzeichnungen des Vereines insgesamt € 126.535,77 bspw. für Erneuerungen im „Technikerzentrum“ (WC, Küche, Tiefkühlanlagen) und im „Technikerwohnheim“ sowie für die Mobiliarerneuerung „Technikerwohnheim“ ausgegeben.

Subventionen 1997 bis 2010

Jahr	Höhe der Förderung	Verwendung	Beschluss vom
1997	29.069,13	Jahressubvention	GR - 27.02.1997
	29.069,13	Jahressubvention	GR - 19.06.1997
1998	58.138,27	Jahressubvention	GR - 26.03.1998
1999	43.603,70	Jahressubvention	GR - 18.03.1999
2000	21.801,85	Jahressubvention	GR - 24.02.2000
	7.267,28	Sondersubvention	GR- 01.12.2000
2001	21.801,85	Jahressubvention	GR - 22.02.2001
	7.267,28	Sondersubvention	GR - 26.04.2001
2002	21.805,00	Jahressubvention	GR - 28.02.2002
2003	21.805,00	Jahressubvention	GR - 27.02.2003
2004	21.805,00	Jahressubvention	GR - 26.02.2004
	10.000,00	Sondersubvention	StS - 25.02.2004
2005	21.805,00	Jahressubvention	GR - 24.02.2005
	5.000,00	Sondersubvention	StS - 23.02.2005
2006	21.805,00	Jahressubvention	GR - 23.02.2006
2007	21.805,00	Jahressubvention	GR - 22.02.2007
2008	22.000,00	Jahressubvention	GR - 28.02.2008
	2.000,00	Sondersubvention	StS - 27.02.2008
2009	22.000,00	Jahressubvention	GR - 26.03.2009
2010	19.000,00	Jahressubvention	GR - 25.03.2010

Tabelle 8: Subventionen 1997 bis 2010

Subvention 1997, 1998 und 1999

Die Subvention für das Jahr 1997 von insgesamt € 58.138,27 wurde an den Verein Technikerhaus in zwei Raten zu je € 29.069,13 ausbezahlt. Der Höhe der beiden Teilbeträge wurde vom GR – auf Antrag des ge-

meinderätlichen Ausschusses für Jugendfragen, Schul-, Kindergarten-, Hort- und Frauenfragen – in seiner Sitzung vom 27.02. und 19.06.1997 zugestimmt.

Für das Jahr 1998 beschloss der GR in seiner Sitzung am 26.03., dem Verein Technikerhaus einen Zuschuss in Höhe von insgesamt € 58.138,27 zu gewähren. Die Subvention wurde den Unterlagen der Buchhaltung folgend je zur Hälfte am 09.04. und 01.09.1998 zur Zahlung freigegeben.

Im darauffolgenden Wirtschaftsjahr hat sich der GR in seiner Sitzung vom 18.03.1999 für eine finanzielle Unterstützung des Vereines mit einem gegenüber dem Vorjahr um € 14.534,57 reduzierten Betrag von insgesamt € 43.603,70 ausgesprochen. Die Überweisung der Subvention erfolgte je zur Hälfte am 29.04. und 30.06.1999.

Subvention 2000 und 2001

Den Anträgen des gemeinderätlichen Ausschusses für Kultur, Bildung und Gesellschaft, dem Verein Technikerhaus zum einen eine Jahressubvention in Höhe von € 21.801,85 und zum anderen eine Sondersubvention von € 7.267,28 zu gewähren, hat der GR in seiner Sitzung von 24.02. und 01.12.2000 sowie in seiner Sitzung vom 22.02. und 26.04.2001 die Zustimmung erteilt.

Subvention 2002 und 2003

In den Jahren 2002 und 2003 wurden an den Verein Technikerhaus Jahressubventionen von je € 21.805,00 geleistet. Die Gewährung der beiden Jahressubventionen ist auf die Beschlüsse des GR vom 28.02.2002 und 27.02.2003 zurückzuführen.

Subvention 2004 und 2005

Im Jahr 2004 wurde der Subventionsantrag des Ausschusses für Kultur, Bildung und Gesellschaft für den Bereich „Unterricht, Erziehung, Bildung“ vom GR am 26.02.2004 genehmigt und belief sich die Höhe der Jahressubvention auf insgesamt € 21.805,00. Einen Tag zuvor, nämlich am 25.02.2004, gewährte der StS dem Verein Technikerhaus für Brandschutzmaßnahmen stadtrechtskonform eine Sondersubvention von € 10.000,00.

Auch im Jahr 2005 wurden dem Verein ein vom GR am 24.02.2005 beschlossener Zuschuss (Jahressubvention) in Höhe von € 21.805,00 sowie zusätzlich eine vom StS am 23.02.2005 genehmigte Sondersubvention von € 5.000,00 überwiesen.

Subvention 2006 und 2007

Aufgrund des Beschlusses des GR vom 23.02.2006 und 22.02.2007 gelangten in den Jahren 2006 und 2007 eine Jahressubvention von jeweils € 21.805,00 zur Auszahlung.

Subvention 2008

Der GR der Stadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 28.02.2008 über Vorschlag des gemeinderätlichen Ausschusses für Bildung, Gesellschaft, Kinder- und Jugendbetreuung beschlossen, dem Verein Tech-

nikerhaus einen Subventionsbetrag in Höhe von € 22.000,00 zu gewähren. Zudem hat der StS am 27.02.2008 dem Verein Technikerhaus eine zweckgebundene Sondersubvention (Erdgasheizung) von € 2.000,00 genehmigt. Die Auszahlung der beiden Subventionen erfolgte am 29.04.2008.

Der Nachweis über die gewährten Subventionen in Gesamthöhe von € 24.000,00 wurde lt. Schreiben des Amtes für Erziehung, Bildung und Gesellschaft der (damaligen) MA II vom 03.04.2009 erbracht.

Subvention 2009

Im Jahr 2009 hat die Stadt Innsbruck den laufenden Betrieb des Vereines Technikerhaus auf Grundlage des GRsbeschlusses vom 26.03.2009 mit einem Betrag von € 22.000,00 bezuschusst. Der Nachweis über die Verwendung der Jahressubvention wurde dem Magistrat der Stadt Innsbruck mittels Vorlage des Rechnungsabschlusses 2009 am 09.04.2010 erbracht.

Daraus war ersichtlich, dass der Zuschuss als Erlöse sowohl beim Profitcenter „Wohnheim“ (€ 13.184,60) als auch beim Profitcenter „Zentrum“ (€ 8.815,40) verbucht bzw. ausgewiesen worden ist. Das Ansuchen um Gewährung einer (voraussichtlich letztmaligen) Jahressubvention datiert vom 01.10.2008.

Subvention 2010

Der Subventionsantrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft, Kinder- und Jugendbetreuung (Jahressubvention € 19.000,00) im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung des Vereines Technikerhaus im Jahr 2010 wurde vom GR in seiner Sitzung vom 25.03.2010 genehmigt. Des Weiteren ging aus den Prüfungsunterlagen hervor, dass der Nachweis über die gewährte Jahressubvention 2010 in Höhe von € 19.000,00 nach Durchsicht der Originalbelege erbracht worden ist (Schreiben des Amtes für Familie, Bildung und Gesellschaft der MA V vom 12.04.2011).

4.2 Subventionsabwicklung

Förderungsabwicklung

Der Nachvollzug der Subventionsabwicklung (Ansuchen des Antragstellers, Prüfung der Verwendungsnachweise, Zusage an den Subventionsempfänger etc.) erwies sich in all den geprüften Jahren als überaus schwierig und zeitaufwändig.

Dies war in der meist fragmentarischen Dokumentation sowie in dem Umstand begründet, dass die entsprechenden Subventionsakten der Vorjahre aus dem Aktenbestand der Stadt Innsbruck fast zur Gänze ausgeschieden worden sind.

Einzig die Abwicklung der Subvention betreffend die Jahre 2009, 1996 und 1995 konnte den archivierten Unterlagen entnommen und von der Kontrollabteilung geprüft werden.

Zudem geht aus dem Bericht der Kontrollabteilung über „die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 1994 der Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich) Teil B (Subventionsprüfung)“ hervor, dass auch die Subventionen der Jahre 1993 und 1994 einer Prüfung unterzogen worden sind.

4.3 Sondersubventionen – Verwendungszweck

Sondersubventionen für Sanierungsmaßnahmen

Wie die zuvor getätigten Ausführungen darlegen, war es der Kontrollabteilung nur in Einzelfällen (Sondersubvention 2008, 2004, 1976 und 1975) möglich, die Absicht hinsichtlich der Gewährung von Sondersubventionen aufzuzeigen.

Infolgedessen war die Summe der Zuwendungen bzw. Sondersubventionen, die seit der Errichtung des „Technikerwohnheimes“ (Jahr 1964) und „Technikerzentrums“ (Jahr 1972) für diverse Sanierungsmaßnahmen zweckgebunden gewährt worden sind, nicht zu eruieren.

5 Sonstige Förderung

Sponsoring

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Sonderprüfung hat die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck die IKB AG um Auskunft gebeten, ob der Verein Technikerhaus von der Gesellschaft in den Jahren 1962 bis 2010 für bestimmte Aktivitäten (und/oder regelmäßig) finanzielle Unterstützungen (Zuweisungen, Fördermittel, Sponsorbeiträge etc.) erhalten hat.

Im Zuge ihres Antwortschreibens vom 04.11.2015 teilte die IKB AG mit, dass die Buchhaltung der Gesellschaft auf Zahlungen bzw. Buchungsvorgänge hinsichtlich Rechnungen an den in Rede stehenden Verein untersucht worden sei.

Jedoch wurden weder verbuchte Rechnungen noch getätigte Zahlungen im Zusammenhang mit dem Verein Technikerhaus vorgefunden. Der untersuchte Zeitraum umfasste die Jahre 1999 bis Oktober 2015. Für Zeiträume vor dem Jahr 1999 seien keine digital archivierte Daten vorhanden und könne lt. IKB AG daher keine Auskunft erteilt werden.

6 „Gratisstrombezugsrecht“

Beschluss Kontrollausschuss

Wie eingangs in diesem Bericht angeführt, hat die Kontrollabteilung u.a. auch den Auftrag erhalten, die „Frage des Gratisstrombezugsrechtes in Bezug auf das Technikerhaus in Zusammenarbeit mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG zu klären“.

Anfrage an IKB AG

Demzufolge hat die Kontrollabteilung die IKB AG ersucht, durch Übermittlung einer kurzen Sachverhaltsdarstellung bzw. von Nachweisen einen Überblick über die vor dem Jahr 2010 überlieferten Stromrechnungen an den Verein Technikerhaus (Fischnalerstraße 24, 26 und 28) zu vermitteln und gegebenenfalls Stromdeputate bzw. geldwerte Vorteile für Hr. Prof. Ing. Helmut Mader zu identifizieren.

Stromabrechnung Technikerhaus

Im Hinblick auf den Bedarf des Vereines Technikerhaus an elektrischer Energie wurden von der IKB AG sämtliche Stromabrechnungen die Jahre 2010 bis 2008 betreffend übermittelt. Den gegenständlichen Kostenaufstellungen zufolge sind dem Verein Technikerhaus jeweils die gültigen und allgemeinen Produktpreise verrechnet worden.

Darüber hinaus teilte die vorerwähnte Gesellschaft mit, dass von ihr zudem stichprobenartige Überprüfungen in Bezug auf die Stromabrechnungen der Jahre 2006, 2003 und 1998 durchgeführt worden sind und diese keine Auffälligkeiten zeigten.

Stromverrechnung mit Prof. Ing. Helmut Mader

Des Weiteren gab die IKB AG mit Schreiben vom 29.10.2015 bekannt, dass Hr. Prof. Ing. Helmut Mader im Versorgungsgebiet der IKB AG (nur) „einen einzigen Stromliefervertrag für die Anlage Fischnalerstraße 24/4, 6020 Innsbruck, per 19.06.1989 abgeschlossen hat.

Aus einer Überprüfung dieser Stromanlage nach ehemaliger Tarifgebahrung ist eine Stromheizung im Ausmaß von 19,0 KW bekannt. Anfangs lag der jährliche Stromverbrauch noch bei rund 24.000 kWh pro Jahr. In den vergangenen Jahren wurde der Stromverbrauch stetig weniger, bis hin zur letzten Abrechnung vom Juni 2015, in der 12.460 kWh in Rechnung gestellt wurden.“

Personaltarif IKB AG

Ergänzend merkt die Kontrollabteilung an dieser Stelle an, dass auf der Grundlage eines seinerzeitigen Antrages des Personalausschusses der (damaligen) Stadtwerke und eines darauf basierenden Beschlusses des StS vom 01.12.1982 Bedienstete der IKB AG, welche vor dem 01.01.1983 ihren Dienst bei den Stadtwerken angetreten haben, einen verbilligten Stromtarif (Personaltarif) erhalten.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Personaltarif und dem Normaltarif gelangt beim begünstigten Personenkreis als Sachbezug im Sinne des § 15 EStG zur Versteuerung.

Für Bedienstete (bzw. Pensionisten), die einen Anspruch auf Personaltarif haben, jedoch im Versorgungsgebiet eines anderen Tiroler Energieversorgers wohnhaft sind, wird aufgrund gesonderter Vereinbarungen gegebenenfalls eine entsprechende Ausgleichszahlung an den jeweiligen Energieversorger geleistet.

Ausgleichszahlungen TIWAG

Darauf Bezug nehmend wurde bei der IKB AG nachgefragt, ob für den im Versorgungsgebiet der IKB AG wohnenden Personalstrombezieher Hr. Prof. Ing. Helmut Mader im Prüfungszeitraum 1964 bis 2010 Ausgleichszahlungen von der Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) eingenommen worden sind.

Im Hinblick auf die Dienstnehmereigenschaft des Vereinsvorstandmitgliedes Hr. Prof. Ing. Helmut Mader bei der TIWAG wurde der Kontrollabteilung bekannt gegeben, dass dieser von der IKB AG keine Strombegünstigungen erhalten hat und auch keine Ausgleichszahlungen von der TIWAG im Sinne eines oben beschriebenen Personaltarifes erfolgten.

Personaltarif TIWAG

Zudem geht aus den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen hervor, dass Hr. Prof. Ing. Helmut Mader mit dem in Kraft treten (01.01.2007) des vereinbarten Pensionszuschusses seitens der

TIWAG u.a. auch auf Leistungen aus dem Sozialkatalog der TIWAG ausdrücklich und freiwillig verzichtete. In diesem erwähnten Kompendium wird beispielsweise auch der verbilligte Personaltarif der TIWAG behandelt.

Stromliefervertrag

Der mit Hr. Prof. Ing. Helmut Mader abgeschlossene Stromliefervertrag der IKB AG (bzw. ehemals Stadtwerke) besteht seit dem Jahr 1989 (aufrechter Stromantrag aus dem Jahr 1990). Der Zeitraum vor dem Jahr 1989 kann von der IKB AG jedoch nicht beurteilt, werden, da diesbezüglich keine Unterlagen mehr vorliegen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 27.04.2016

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.05.2016 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-10420/2015

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Ergebnisse des Prüfauftrages
„Verein Technikerhaus“

Beschluss des Kontrollausschusses vom 27.04.2016

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 19.05.2016 zur Kenntnis gebracht.